

1. AUFTRAGSVERGABE

- 1.1 Die Straetus Austria Inkasso GmbH (kurz STRAETUS) wird hiermit bevollmächtigt, die übergebenen Forderungen im Auftrag des Auftraggebers gegenüber dem Schuldner zunächst außergerichtlich geltend zu machen und einzubringen, sowie sämtliche ihr als zweckmäßig erscheinenden Maßnahmen im Rahmen der Rechtsordnung zu ergreifen, insbesondere Zahlungsvereinbarungen mit dem Schuldner in eigenem Ermessen abzuschließen und Anerkenntnisse und sonstige Zahlungsverpflichtungen, auch Dritter, zur Sicherstellung dieser Forderungen, aber auch Schuldbetritte, jeweils für den Auftraggeber entgegenzunehmen.
- 1.2 Der Auftraggeber erklärt, dass die zum Inkasso übergebenen Forderungen dem Grunde sowie der Höhe nach zu Recht bestehen und nicht strittig sind. Weiters erklärt es, dass diesbezüglich keine Gegenforderungen bestehen.
- 1.3 Ein Auftrag gilt dann als angenommen, wenn STRAETUS eine Auftragsbestätigung dem Auftraggeber zugeschickt hat. STRAETUS kann ohne Angabe von Gründen die Übernahme oder Weiterbearbeitung eines Auftrages ablehnen.
- 1.4 Der Auftraggeber informiert STRAETUS schriftlich über alle Kontakte, Korrespondenz und Zahlungen des Schuldners sowie alle Änderungen der Auftragsdaten. Er überlässt weiters die gesamte Verhandlungs- und Korrespondenzführung STRAETUS.

2. ABRECHNUNG & KOSTEN

- 2.1 Die Inkassokosten werden gemäß Bundesgesetzblatt Nr. 141/1996 in der jeweils gültigen Fassung als Schadenersatz dem Schuldner angerechnet. Zahlt der Schuldner nach Intervention Inkasso die Rechnung, aber die Inkassokosten trotz seiner gesetzlichen Verpflichtung (§ 1333 ABGB) nicht, ist STRAETUS berechtigt, die Inkassokosten direkt mit dem Auftraggeber zu verrechnen, wobei sich STRAETUS jedoch verpflichtet, diese Kosten zuerst vom Schuldner einzuholen.
- 2.2 Auch im Falle einer Direktzahlung des Schuldners an den Auftraggeber stehen STRAETUS die gesamten Inkassokosten der betreffenden Forderung zu.
- 2.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alles zu tun und nichts zu unterlassen, um die der STRAETUS gebührenden Vergütungen gemäß Bundesgesetzblatt Nr. 141/1996 in der jeweils gültigen Fassung vollständig einbringlich zu machen. Insbesondere wird er dem Schuldner keinerlei Nachlässe auf die zuvor genannten Gebühren einräumen oder in Aussicht stellen und für den Fall einer gerichtlichen Geltendmachung der Forderung die Gebühren aus dem Titel des Schadenersatzes gegenüber dem Schuldner geltend machen. Für den Fall der Unterlassung dieser Verpflichtung hat der Auftraggeber der STRAETUS sämtliche Gebühren nach Rechnungslegung zu ersetzen, dies ungeachtet der Tatsache, ob die Gebühren beim Schuldner einbringlich gemacht hätten werden können oder nicht.
- 2.4 Bei der Geltendmachung inländischer Forderungen wird der Aufwand von STRAETUS durch eingebrachte Kosten und Verzugszinsen gedeckt.
- 2.5 Beim Inkasso gegen ausländische Schuldner sowie beim Überwachungs- und Dubiosen Inkasso erhält STRAETUS ein Erfolgshonorar laut Zahlungsverteilung der jeweils gültigen Preisliste bzw. gemäß Angebot.
- 2.6 Sowohl bei inländischen als auch ausländischen Forderungen ist STRAETUS berechtigt, eingehende Zahlungen zunächst für die Deckung der Kosten und Gebühren zu verwenden und erst dann auf die offene Forderung anzurechnen.
- 2.7 Bei der Betreuung ausländischer Forderungen werden allfällige Anwalts-, Gerichts- und Übersetzungskosten weiterverrechnet.
- 2.8 Ist der Auftraggeber zum Vorsteuerabzug berechtigt, wird diesem die Umsatzsteuer aus den beim Schuldner eingebrachten Gebühren in Rechnung gestellt.
- 2.9 Der Auftraggeber verpflichtet sich alle vereinbarten Kosten und Gebühren binnen 14 Tagen ab schriftlicher Bekanntgabe zu bezahlen. Im Falle des Verzuges verpflichtet sich der Auftraggeber zur Bezahlung von 9,5% Verzugszinsen aus dem jeweils aushaftenden Betrag ab Fälligkeit.
- 2.10 Alle anderen Produkte und Dienstleistungen, die nicht unter den Bereich Inkasso fallen, werden von STRAETUS gemäß Preisliste bzw. Angebot verrechnet.

3. AUFTRAGSWIDERRUF

- 3.1 Im Falle eines Auftragswiderrufs, Nichterteilung der Vollmacht zur gerichtlichen Betreuung durch die von STRAETUS bekanntgegebene Anwaltskanzlei, oder bei Beauftragung eines anderen Inkassoinstitutes oder einer anderen Anwaltskanzlei mit der Einbringlichmachung der Forderung und letztlich bei Feststellung, dass die Forderung nicht zu Recht besteht, ist STRAETUS berechtigt, ihre aufgelaufenen Kosten (Schuldnergebühren) gegenüber dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
- 3.2 Im Falle eines Auftragswiderrufs durch den Auftraggeber im Rahmen des Überwachungs- und Dubiosen Inkassos erhält STRAETUS vom Auftraggeber die bisher gegenüber dem Schuldner aufgelaufenen Kosten sowie das Erfolgshonorar laut Zahlungsverteilung auf Basis einer bis zu diesem Zeitpunkt

erzielten Bezahlung des Schuldners.

- 3.3 Im Falle eines Auftragswiderrufs durch den Auftraggeber bei Betreuung von ausländischen Forderungen gelten die Gebühren laut gültiger Preisliste oder Angebot. Schließt STRAETUS oder das von ihm beauftragte Partnerunternehmen mit dem Schuldner mit Zustimmung des Auftraggebers eine Ratenzahlungsvereinbarung oder eine sonstige Vereinbarung, die den Schuldner zu Leistungen verpflichtet – hierzu zählt auch die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Schuldners – steht STRAETUS 100% des Erfolgshonorars auch bei Bearbeitungsstopp durch den Auftraggeber zu.

4. GERICHTLICHE BETREIBUNG

- 4.1 Eine gerichtliche Betreuung der Forderungen erfolgt nur nach Rücksprache zwischen dem Auftraggeber und STRAETUS. STRAETUS wird den Auftraggeber darüber beraten, ob eine gerichtliche Betreuung sinnvoll erscheint. Für den Fall der gerichtlichen Betreuung der Forderungen durch eine von STRAETUS vorgeschlagene Anwaltskanzlei, übernimmt der Auftraggeber die Anwalts- und Gerichtskosten.
- 4.2 Gerichtskosten sind im Voraus zu bezahlen. Bei Nichtzahlung der Gerichtskosten wird eine weitere Betreuung der Forderung so lange nicht vorgenommen, bis diese Kosten bezahlt sind. Für daraus resultierende Folgen wie beispielsweise eine zwischenzeitig eintretende Verjährung der Forderung, übernimmt STRAETUS oder die beauftragte Anwaltskanzlei keine Haftung.
- 4.3 Im Falle der Forderungsbestreitung durch den Schuldner bei gerichtlicher Betreuung der Forderung übernimmt der Auftraggeber nicht nur die tarifmäßigen Kosten der beauftragten Anwaltskanzlei, sondern zusätzlich im Falle des gänzlichen oder teilweisen Prozessverlustes auch allfällige Kosten des Prozessgegners, soweit sie gerichtlich festgestellt oder vergleichsmäßig anerkannt werden.

5. HAFTUNGEN

- 5.1 STRAETUS überwacht die Verjährungsfristen nicht. Der Auftraggeber hat selbst die Verjährung in Evidenz zu halten und rechtzeitig Maßnahmen zur Verhinderung einer Verjährung zu treffen. Bei Forderungen, die innerhalb von 3 Monaten ab Auftragserteilung verjähren, hat der Auftraggeber gesondert darauf hinzuweisen. STRAETUS haftet nicht für die Verjährung von Forderungen.
- 5.2 Im Rahmen des Überwachungs- und Dubiosen Inkassos ist STRAETUS in ihrer Entscheidung frei, gerichtliche oder außergerichtliche Maßnahmen zu setzen oder zu veranlassen. Unterlassene Betreibungen begründen keine wie immer geartete Haftung.
- 5.3 Wegen der mit der Auftragsdurchführung verbundenen besonderen Risiken wird für alle Aufträge an STRAETUS die Haftung für leichte Fahrlässigkeit und für Erfüllungsgehilfen, die nicht Dienstnehmer von STRAETUS sind, ausgeschlossen.

6. DATENSCHUTZ

- 6.1 Mit Erteilung des Inkassoauftrages erklärt der Auftraggeber ausdrücklich, ein berechtigtes Interesse an der Verarbeitung und Übermittlung der damit verbundenen Daten im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Datenschutzgesetzes – in der jeweils gültigen Fassung – zu haben und nimmt die entsprechende Verarbeitung und Übermittlung durch STRAETUS zum Zweck der Auftragserfüllung zur Kenntnis.
- 6.2 STRAETUS meldet alle übergebenen Forderungen an die Schuldnerdatenbank der CRIF GmbH. Der Auftraggeber garantiert und haftet für die Richtigkeit der Forderungen.

7. SONSTIGES

- 7.1 Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Richtlinien und Honorarsätze für Inkassoinstitute der Bundesinnung der Immobilien- und Vermögenstreuhändler in der jeweiligen gültigen Fassung.
- 7.2 Mit der Erteilung eines Inkassoauftrages bestätigt der Auftraggeber, dass er die jeweils gültigen Geschäftsbedingungen erhalten, vollinhaltlich zu Kenntnis genommen und als verbindlich anerkannt hat. Die AGB stehen online auf der Homepage www.straetus.at zur Verfügung.
- 7.3 Falls irgendeine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ungültig ist, ist sie durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Alle anderen Bestimmungen bleiben jedenfalls davon unberührt.
- 7.4 Nebenabreden und Ergänzungen zu diesen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 7.5 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.
- 7.6 Als Gerichtsstand wird das Bezirksgericht Bruck an der Leitha in Niederösterreich vereinbart